

Gesundheit von Menschen oder bedeutenden Sachwerten führen. Subjekt nach §§ 191 a und b kann jeder Bürger sein, der Rechtspflichten zum Schutz der Umwelt verletzt.

Haben die umweltgefährdenden Handlungen nicht die Schwere einer Straftat, kann eine Verantwortlichkeit als Ordnungswidrigkeit gegeben sein. Eine Ahndung kann in diesen Fällen z. B. nach § 45 des Wassergesetzes vom 17. 4.1963 (GBl. I 1963 Nr. 5 S. 77), § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14.3. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339), § 21 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz vom 17.1.1973 (GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157) oder § 14 des Giftgesetzes vom 7. 4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103) erfolgen.

Unabhängig von straf- oder ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit können auf der Grundlage von staats-, wirtschafts- oder zivilrechtlichen Bestimmungen materielle Sanktionen gegenüber dem Rechtsverletzer verhängt werden (z. B. Verpflichtung zur Zahlung von Staub- oder Abgasgeld gemäß § 18 Abs. 1 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz, Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bzw. Schadenersatz gegenüber Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 der 5. DVO, Entschädigung bzw. Ersatz für Immissionsschäden gemäß § 329 ZGB).

2. § 191 a Abs. 1 setzt die Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten

voraus (vgl. § 9 Anm. 2). Diese Pflichten können sich direkt auf den Schutz der Umwelt beziehen (z. B. Landeskulturgesetz mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, Giftgesetz, § 1 Abs. 3 StVO oder auch betriebliche Weisungen oder Arbeitsanweisungen für die Behandlung von Abprodukten, Abwasser usw.). Sie können aber auch Verhaltensanforderungen darstellen (z. B. Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbestimmungen), die sich auf bestimmte Produktionsprozesse beziehen

und bei deren Verletzung in der weiteren Folge eine Gefährdung der Umwelt verursacht wird.

3. Als Folge der Pflichtverletzung erfordert der Tatbestand eine **Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft**. Sie ist gegeben, wenn schädliche Stoffe oder Krankheitserreger dem Boden, dem Wasser oder der Luft zugeführt worden sind und die gesetzlichen Bestimmungen und Standards zu ihrer Reinhaltung (z. B. maximale Immissionskonzentrationswerte — MIK — gemäß 1. DB zur 5. DVO zum Landeskulturgesetz vom 13. 4.1973, GBl. I 1973 Nr. 18 S. 162) überschritten werden.

Schädliche Stoffe sind toxische oder andere Schadstoffe. Dabei kann es sich auch um feste, flüssige oder gasförmige Stoffe handeln, die von ihrer natürlichen Beschaffenheit her nicht schädlich sein müssen, sondern erst durch die Zuführung oder den Zufluß zu schädlichen Folgen führen können. **Krankheitserreger** sind überwiegend Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Rickettsien), die Ursachen vieler, hauptsächlich übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind. Eine weitere Begehungsweise nach Abs. 1 ist die **Abgabe von verunreinigtem Trink- oder Brauchwasser**.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß durch die in § 191 a Abs. 1 genannten Handlungen eine Gemeingefahr herbeigeführt wird. Zur **Gemeingefahr** vgl. § 192.

5. § 191 a setzt die **vorsätzliche** Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft bzw. Abgabe von verunreinigtem Trink- oder Brauchwasser voraus. Die in **Abs. 1** beschriebene Gemeingefahr muß durch diese Handlung **fahrlässig** herbeigeführt werden.

6. Die **vorsätzliche** Herbeiführung der Gemeingefahr gemäß **Abs. 2** zieht erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.